

Statuten – b-net

Art. 1 Einleitung

Unter den Namen „b-net“ besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art 2 Ziel und Zweck

Im b-net schliessen sich Unternehmer und Geschäftsleute zusammen, mit dem Zweck einander Geschäftskontakte und Geschäfte zu vermitteln sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu pflegen. Um dieses Ziel zu erreichen, treffen sich die Mitglieder regelmässig zu einem strukturierten Meeting.

Die Mitglieder verpflichten sich, an den ordentlichen Meetings teilzunehmen und sich aktiv für die Erreichung der Ziele des b-net einzusetzen.

Das Geschäftsjahr des b-net ist das Kalenderjahr.

Art 3 Mitgliedschaft allgemein

Das b-net strebt eine Mitgliederzahl von bis zu 40 an.

Pro Berufs-Sparte kann grundsätzlich maximal ein Mitglied aufgenommen werden. Bei Überschneidungen dieser müssen beide Parteien ihr Einverständnis erklären. Dieser Entscheid geht dem Mitgliederbeschluss zur Aufnahme vor.

Die Ferien bzw. die Meetings werden jährlich zum Voraus bestimmt.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Ein Interessent kann an maximal 2 ordentlichen Meetings als Gast teilnehmen. Falls sich der Interessent entscheidet dem b-net beizutreten, stellt er einen Aufnahmeantrag. Der Vorstand prüft diesen Antrag unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen bisheriger Mitglieder) und stellt per E-Mail einen Antrag an die Mitglieder. Erhebt nach dem Antrag des Vorstandes kein Mitglied innert einer Woche Widerspruch, gilt der Antrag als genehmigt und der Interessent wird als Mitglied aufgenommen.

Falls ein Mitglied diesem Antrag nicht zustimmt, kommt es am folgenden ordentlichen Meeting zu einer Abstimmung. Das neue Mitglied ist aufgenommen, wenn einer Aufnahme 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft / Verlängerung

Die Mitgliedschaft kann durch ein Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Der Vorstand überprüft laufend (z.B. durch die Überprüfung der Präsenz der Mitglieder, usw.) ob sich jedes Mitglied für das Erreichen der Ziele einsetzt. Ist dies bei einem Mitglied nicht mehr gegeben, führt der Vorstand ein Gespräch mit dem entsprechenden Mitglied und legt zusammen mit dem Mitglied Massnahmen zur Verbesserung der Situation fest. Hält sich das Mitglied nicht an die vereinbarten Massnahmen oder lehnt es diese ab, so kann der Vorstand ein Mitglied per sofort aus dem b-net ausschliessen.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden sowohl bei der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied, als auch beim Ausschluss durch den Vorstand nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft im b-net hängt mit dem Mitglied und seiner Berufssparte zusammen; nicht mit der seines Arbeitgebers. Wechselt das Mitglied das Unternehmen, endet die Mitgliedschaft daher grundsätzlich nicht.

Im November werden alle Mitglieder durch den Sekretär zu ihrer Verlängerung per Ende Dezember angefragt. Bis 31.12. muss per Mail die Kündigung des Mitglieds erfolgen. Bei Ausbleiben einer Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr.

Art. 6 Organe

Die Organe des b-net sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ.

Art. 7 ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet in den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.

Ihre Geschäfte sind:

- Wahl des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Rechnungsabnahme des Kassiers und Bericht des Revisors
- Jahresrechnung
- Décharge Erteilung
- Budget
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Revisors
- Verschiedenes wie Anträge über eventuelle Statutenänderungen oder -ergänzungen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin per E-Mail zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Die Einladung hat die Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes zu enthalten. Anträge zuhanden der nächsten ordentlichen Hauptver-

sammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende Dezember per Mail mitzuteilen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Der Präsident nimmt an den Abstimmungen ebenfalls teil und hat bei Stimmgleichheit zusätzlich den Stichentscheid.

Art. 8 ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

- durch Vorstandsbeschluss
- auf schriftlichen Antrag von der Hälfte der Mitglieder.

Die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäss Art. 7 hiervor gelten sinngemäss.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden anlässlich einer ordentlichen HV gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur HV des folgenden Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Spesenentschädigung welche an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Während ihrer Amtsperiode sind die Vorstandsmitglieder von dem Mitgliederbeitrag entbunden.

Art. 10 Revisor

Der Revisor wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und ist wieder wählbar. Er prüft, ob die Jahresrechnung sachgemäss erstellt worden ist und stellt der ordentlichen Mitgliederversammlung Antrag.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt. Ein Mitglied welches unterjährig eintritt bezahlt monatlich pro rata temporis auf das Kalenderjahr.

Im Mitgliederbeitrag sind die Kosten für das Frühstück an den ordentlichen Meetings inbegriffen. Der Mitgliederbeitrag wird für den Unterhalt der Homepage, Druckmaterial, Sonderanlässe, Führung, Spesen, das Frühstück, usw. verwendet.

Art.13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die beantragte Auflösung des Vereins erfolgt anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung und Bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand liquidiert den Verein. Das Liquidationsmandat wird unentgeltlich ausgeübt. Ein allfälliger Überschuss wird an die Mitglieder ausbezahlt. Dabei wird ein Mitglied, das länger dabei ist, anteilmässig mehr vergütet gegenüber einem Mitglied, das weniger lang dabei ist.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 12. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 12.01.2016

Der Präsident Der Vizepräsident

Sascha Pawela Venzo Vescovi